

12. Mitteilungsblatt

Nr. 14

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2016/2017
12. Stück; Nr. 14

ORGANISATION

14. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen
Universität Wien

14. Änderung des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien

Der Organisationsplan der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt Studienjahr 2015/2016, 29. Stück, Nr. 35, wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 UG nach Stellungnahme des Senats der Medizinischen Universität Wien gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 UG, Genehmigung durch den Universitätsrat vom 05.12.2016 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG, nach Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 02.01.2017 und Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Wien vom 27.01.2017 wie folgt geändert:

(Eine **konsolidierte Fassung** des Organisationsplans der Medizinischen Universität Wien finden Sie auf der Homepage unter www.meduniwien.ac.at)

1. Die Präambel lautet:

Der Organisationsplan basiert auf den im jeweils geltenden Entwicklungsplan der Medizinischen Universität enthaltenen Angaben zur Organisationsentwicklung. Er stellt das Gerüst der Medizinischen Universität Wien zur Erfüllung ihrer Aufgaben dar, die in § 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) im Allgemeinen und in § 29 Abs. 1 UG für Medizinische Universitäten im Besonderen definiert sind: Medizinische Universitäten erfüllen ihre Forschungs- und Lehraufgaben im klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten. Demzufolge sieht die Medizinische Universität Wien als ihre zentrale Aufgabe das gemeinsame Betreiben von Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung an, das – mit Ausnahme der als Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde-GmbH ausgelagerten gleichnamigen Universitätsklinik – für die Universitätskliniken und Klinischen Institute im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (AKH) erfolgt.

Das UG sieht als Ebene unterhalb des Rektorats Organisationseinheiten vor, mit deren LeiterInnen das Rektorat für einen zu vereinbarenden Zeitraum Zielvereinbarungen abzuschließen hat (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG). Ebenso haben die LeiterInnen von Organisationseinheiten mit den der Einheit zugeordneten Angehörigen Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung und Lehre (im klinischen Bereich auch der damit zusammenhängenden PatientInnenbetreuung), die von diesen Angehörigen zu erbringen sind, zu schließen (§ 20 Abs. 5 UG). Generelle Richtlinien für diese Zielvereinbarungen sind in der Satzung zu regeln.

In diesem Organisationsplan sind sämtliche klinische Einrichtungen, Forschungs- und Lehreinrichtungen der Medizinischen Universität Wien in Organisationseinheiten mit den Zielen aufgeteilt,

- eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung und Lehre (§ 20 Abs. 4 UG) und der im klinischen Bereich damit zusammenhängenden Pa-

tientInnenversorgung zu erreichen. *Hier soll die enge Verflechtung von klinischen und medizinisch-theoretischen Bereichen im Vordergrund stehen.*

- Strategie- und Innovationsfähigkeit zu ermöglichen;
- die administrativen Rahmenbedingungen für die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und die Studierenden zu gewährleisten.

Der klinische Bereich der Medizinischen Universität Wien ist in Universitätskliniken und Klinische Institute, der medizinisch-theoretische Bereich in *Zentren* organisiert. Diese Struktur bietet der unter dem Rektorat angesiedelten Ebene von gleichberechtigten Organisationseinheiten folgende Möglichkeiten, wie sie auch für eine für ihre Leistung und ihr Budget allein verantwortliche vollrechtsfähige Universität erforderlich sind:

- o fachkompetente Leitung
- o Entscheidungsnähe liegt bei der Organisationseinheit
- o klar definierte Verantwortlichkeiten
- o Schwerpunktsetzung durch die Zielvereinbarung
- o Flexibilität in der Personalplanung im Rahmen des vereinbarten Stellenplans
- o Planung und Durchführung von Universitätslehrgängen
- o Implementierung von Doktoratsprogrammen und -kollegs
- o Gewährleistung der Fächerrepräsentation für Curricula

Gemäß Entwicklungsplan sind auch für den klinischen Bereich Zentren (Comprehensive Centers), in welchen klinische Fächer zusammenarbeiten, vorgesehen.

Für die Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services) gilt als Leitgedanke die Schaffung schlanker Strukturen in Form von Dienstleistungseinrichtungen und Stabstellen, die für die Abwicklung der administrativen Abläufe innerhalb der Universität mit dem Ziel der effizienten und effektiven Unterstützung der klinischen und medizinisch-theoretischen Organisationseinheiten zuständig sind.

Der 2. Abschnitt „Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien“ wird wie folgt geändert:

2. § 2. lautet wie folgt:

Zentren

§ 2. (1) Der medizinisch-theoretische Bereich der Medizinischen Universität Wien besteht aus Zentren.

(2) Zentren erlauben zukunftsorientierte, international kompetitive Forschung und Lehre durch optimierte Nutzung wissenschaftlicher, personeller, administrativer und apparativer Ressourcen und erbringen teilweise – und in unterschiedlichem Ausmaß – auch Dienstleistungen für die Universität und für andere Organisationseinheiten.

3. § 3. lautet wie folgt:

Organisatorische Gliederung

§ 3. Im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Zentrum für Anatomie und Zellbiologie (Center for Anatomy and Cell Biology)
2. Zentrum für Physiologie und Pharmakologie (Center for Physiology and Pharmacology)
3. Zentrum für Public Health (Center for Public Health)
4. Zentrum für Hirnforschung (Center for Brain Research)
5. Zentrum für Pathobiochemie und Genetik (Center for Pathobiochemistry and Genetics)
6. Zentrum für Medizinische Biochemie (Center for Medical Biochemistry)/ Max F. Perutz-Laboratories
7. Zentrum für Virologie (Center for Virology)
8. Zentrum für Gerichtsmedizin (Center for Forensic Medicine)
9. Zentrum für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie (Center for Pathophysiology, Infectiology and Immunology)
10. Zentrum für Medizinische Physik und Biomedizinische Technik (Center for Medical Physics and Biomedical Engineering)
11. Zentrum für Medizinische Statistik, Informatik und Intelligente Systeme (Center for Medical Statistics, Informatics and Intelligent Systems)
12. Zentrum für Biomedizinische Forschung (Center for Biomedical Research)

4. § 4. Abs. 1 lautet wie folgt:

Leitung

§ 4. (1) Zur/Zum Leiter/in einer Organisationseinheit im medizinisch-theoretischen Bereich der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 5 UG auf Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Organisationseinheit eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die der Universität zur Dienstleistung zugewiesen ist, oder einem aufrechten Arbeitsverhältnis zur Universität zu bestellen. Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer/seiner Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

Der 3. Abschnitt „Organisationseinheiten zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien“ wird wie folgt geändert:

5. § 7. Abs. 2 bis 4 lauten wie folgt:

(2) Im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende am AKH verortete Organisationseinheiten (englische Bezeichnung in Klammern):

1. Universitätsklinik für Innere Medizin I (Department of Medicine I)
2. Universitätsklinik für Innere Medizin II (Department of Medicine II)
3. Universitätsklinik für Innere Medizin III (Department of Medicine III)
4. Universitätsklinik für Chirurgie (Department of Surgery)
5. Universitätsklinik für Frauenheilkunde (Department of Obstetrics and Gynecology)
6. Universitätsklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (Department of Otorhinolaryngology)
7. Universitätsklinik für Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie (Department of Anaesthesia, Intensive Care Medicine and Pain Medicine)
8. Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie (Department of Psychiatry and Psychotherapy)

9. Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde (Department of Pediatrics and Adolescent Medicine)
10. Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin (Department of Biomedical Imaging and Image-guided therapy)
11. (ab 1.1.2018) Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (Department of Orthopedics and Trauma-Surgery)
11. Universitätsklinik für Unfallchirurgie (Department of Trauma-Surgery)
12. Universitätsklinik für Orthopädie (Department of Orthopedics)
13. (12.) Klinisches Institut für Labormedizin (Department of Laboratory Medicine)
14. (13.) Universitätsklinik für Dermatologie (Department of Dermatology)
15. (14.) Universitätsklinik für Strahlentherapie (Department of Radiotherapy)
16. (15.) Universitätsklinik für Urologie (Department of Urology)
17. (16.) Universitätsklinik für Neurochirurgie (Department of Neurosurgery)
18. (17.) Universitätsklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Department of Oral, Maxillary and Facial Surgery)
19. (18.) Universitätsklinik für Notfallmedizin (Department of Emergency Medicine)
20. (19.) Universitätsklinik für Neurologie (Department of Neurology)
21. (20.) Universitätsklinik für Physikalische Medizin, Rehabilitation und Arbeitsmedizin (Department of Physical Medicine, Rehabilitation and Occupational Medicine)
22. (21.) Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Department of Child and Adolescent Psychiatry)
23. (22.) Universitätsklinik für Psychoanalyse und Psychotherapie (Department of Psychoanalysis and Psychotherapy)
24. (23.) Universitätsklinik für Augenheilkunde und Optometrie (Department of Ophthalmology and Optometry)
25. (24.) Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin (Department of Blood Group Serology and Transfusion Medicine)
26. (25.) Universitätsklinik für Krankenhaushygiene und Infektionskontrolle (Department of Hospital Epidemiology and Infection Control)
27. (26.) Universitätsklinik für Klinische Pharmakologie (Department of Clinical Pharmacology)
28. (27.) Klinisches Institut für Pathologie (Department of Pathology)
29. (28.) Klinisches Institut für Neurologie (Institute of Neurology)

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis Z 10, Z 13 (bis 31.12.2018) und Z 14 (bis 31.12.2017) / Abs. 2 Z 1 bis 12 (ab 1.1.2018) / Abs. 2 Z 1 bis 11 (ab 1.1.2019) genannten Universitätskliniken und Klinischen Institute sind in die nachfolgend genannten Klinischen Abteilungen gemäß § 31 Abs. 4 UG gegliedert. Hier hat gemäß § 7a Abs. 1 KAKuG die Klinische Abteilung die Funktion einer Krankenabteilung oder gleich zu wertenden Einrichtung des AKH:

1. Innere Medizin I¹
 - Onkologie
 - Hämatologie und Hämostaseologie
 - Palliativmedizin
 - Infektionen und Tropenmedizin
2. Innere Medizin II
 - Kardiologie
 - Angiologie
 - Pulmologie
3. Innere Medizin III
 - Endokrinologie und Stoffwechsel
 - Nephrologie und Dialyse
 - Rheumatologie
 - Gastroenterologie und Hepatologie
4. Chirurgie
 - Allgemeinchirurgie
 - Herzchirurgie
 - Thoraxchirurgie
 - Gefäßchirurgie
 - Transplantation
 - Plastische und Rekonstruktive Chirurgie
 - Kinderchirurgie
5. Frauenheilkunde
 - Geburtshilfe und feto-maternale Medizin
 - Allgemeine Gynäkologie und gynäkologische Onkologie

¹ Der Universitätsklinik für Innere Medizin I ist als Subeinheit das Institut für Krebsforschung zugeordnet.

- Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
- 6. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Allgemeine Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
 - Phoniatrie-Logopädie
- 7. Anästhesie, Allgemeine Intensivmedizin und Schmerztherapie
 - Allgemeine Anästhesie und Intensivmedizin
 - Spezielle Anästhesie und Schmerztherapie
 - Herz-Thorax-Gefäßchirurgische Anästhesie und Intensivmedizin
- 8. Psychiatrie und Psychotherapie
 - Allgemeine Psychiatrie
 - Sozialpsychiatrie
- 9. Kinder- und Jugendheilkunde
 - Neonatologie, Pädiatrische Intensivmedizin und Neuropädiatrie
 - Pädiatrische Kardiologie
 - Pädiatrische Pulmologie, Allergologie und Endokrinologie
 - Pädiatrische Nephrologie und Gastroenterologie
 - Allgemeine Pädiatrie und pädiatrische Hämato-Onkologie/St. Anna Kinderspital ²
- 10. Radiologie und Nuklearmedizin
 - Allgemeine Radiologie und Kinderradiologie
 - Kardiovaskuläre und interventionelle Radiologie
 - Neuroradiologie und muskuloskeletale Radiologie
 - Nuklearmedizin
- 11. Universitätsklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (ab 1.1.2018)
 - Orthopädie
 - Unfallchirurgie
- 12. Labormedizin (bis 31.12.2018)
 - Medizinische und chemische Labordiagnostik (bis 31.12.2018)
 - Klinische Mikrobiologie (bis 31.12.2017)
 - Klinische Virologie (bis 31.12.2018)

² Das St. Anna-Kinderspital ist eine eigenständige Krankenanstalt.

13. Dermatologie (bis 31.12.2017)

- Allgemeine Dermatologie und Dermato-Onkologie
- Immundefizienzdermatologie und infektiöse Hautkrankheiten

(4) Die in § 3 Z 9 bis 12 genannten nicht-klinischen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien unterstützen auch die Lehr- und Forschungsaufgaben des Klinischen Bereiches gemäß § 29 Abs. 2 UG. Dazu zählen auch Comprehensive Cancer Center (§ 12 Abs. 1 Z 1), Core Facilities (§ 12 Abs. 1 Z 2) und Teaching Center (§ 12 Abs. 1 Z 5).

6. § 8 lautet wie folgt:

§ 8. Die Medizinische Universität Wien betreibt eine Universitätszahnklinik und hat die Universitätszahnklinik Wien GesmbH mit der Durchführung der Agenden der Krankenbehandlung, der Ausbildung und von Teilen der Lehre beauftragt. Die Universitätszahnklinik ist eine Organisationseinheit gemäß § 6 Abs. 2 sowie eine Krankenanstalt im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 KAKuG.

7. § 10. Abs. 2 bis 4 lauten wie folgt:

(2) Der Vorschlag der UniversitätsprofessorInnen kann bis zu drei Personen enthalten, die über die Qualifikation zur Leitung der betreffenden Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen im Klinischen Bereich bzw. der betreffenden Klinischen Abteilung der Medizinischen Universität Wien verfügen. Der Vorschlag hat die für die Besetzung der Leitungsfunktion am besten geeignete/n Person/en zu enthalten, wobei zumindest ein/e Universitätsprofessor/in der Organisationseinheit mit ihrer/seiner Zustimmung jedenfalls in den Vorschlag aufzunehmen sind. Das Rektorat hat die Auswahlentscheidung aus dem Vorschlag unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rechtsträgers der Krankenanstalt zu treffen. Enthält der Vorschlag nicht die am besten geeignete/n Person/en, kann das Rektorat den Vorschlag unter schriftlicher Darlegung der Gründe zur Erstellung eines neuen Vorschlags an die UniversitätsprofessorInnen zurückverweisen.

(3) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 1 bis Z 10, Z 13 (bis 31.12.2018) und Z 14 (bis 31.12.2017) / Abs. 2 Z 1 bis 12 (ab 1.1.2018) / Abs. 2 Z 1 bis 11 (ab 1.1.2019) genannten (in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute beträgt drei Jahre und wird bei Erfüllung der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat für jeweils weitere drei Jahre verlängert; gleichermaßen sind Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist) für eine Bestellungsverlängerung maßgebend. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Organisationseinheit nicht mehr besteht.

(4) Die Bestelldauer für die LeiterInnen der in § 7 Abs. 2 Z 11, 12 und Z 15 bis 29 (ab 1.1.2018: § 7 Abs. 2 Z 13 bis Z 28; ab 1.1.2019: § 7 Abs. 2 Z 12 bis Z 28) sowie § 8 genannten (nicht in Klinische Abteilungen gegliederten) Universitätskliniken und Klinischen Institute sowie der Klinischen Abteilungen beträgt, sofern es sich um eine erstmalige Bestellung in eine solche Funktion handelt, drei Jahre. Die Bestelldauer wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn Ergebnisse aus Evaluierungen (§ 14 UG, VIII. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien) und aus Berichten des Advisory Boards (sofern ein solcher gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist), bei LeiterInnen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten auch das Ausmaß der Erfüllung der Zielvereinbarungen, nicht dagegen sprechen. Eine Bestellung endet jedenfalls mit Beendigung des (aktiven) Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Wien oder wenn die zu leitende Einheit organisatorisch nicht mehr besteht.

Der 4. Abschnitt „Aufgaben de/r/s Leiter/in/s einer Organisationseinheit zur Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben sowie – im Klinischen Bereich – von ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen“ wird wie folgt geändert:

8. § 11. Abs. 1 Z 1 lautet wie folgt:

1. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien; wenn ein Advisory Board gemäß XI. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien eingerichtet ist, unter Berücksichtigung der Empfehlungen dieses Gremiums;

Der 5. Abschnitt „Organisationseinheiten mit spezieller Servicefunktion“ wird wie folgt geändert:

9. § 12. Abs. 1 lautet wie folgt:

§ 12. (1) Folgende Einrichtungen erbringen spezielle Servicefunktionen:

1. **Comprehensive Cancer Center:** Die Koordination des Klinischen Bereiches sowie der klinischen und nicht-klinischen Forschung und Lehre im Bereich der Onkologie wird durch diese Organisationseinheit als eine gemeinsame Organisationseinheit von Medizinischer Universität Wien und Stadt Wien unterstützt.
2. **Core Facilities:** kostenintensive und hochspezialisierte Technologien werden für alle Forschenden der Medizinischen Universität Wien, insbesondere aus dem klinischen Bereich, zugänglich gemacht.
3. **Bibliothek:** zur Beratung und Betreuung von Personen, die medizinisch-wissenschaftliche Informationen benötigen.
4. **Ethik, Sammlungen und Geschichte der Medizin:** Aufgaben dieser Organisationseinheit sind Ausstellung, Pflege und Weiterentwicklung der medizinhistorischen

Sammlungen der Medizinischen Universität Wien sowie die Wahrnehmung der Forschung und Lehre in den Bereichen Ethik und Geschichte der Medizin.

5. **Teaching Center**³: Aufgaben dieser Organisationseinheit sind die Koordination und Weiterentwicklung der Curricula für sämtliche Studien der Medizinischen Universität Wien (Humanmedizin, Zahnmedizin, Medizinische Informatik, Doktoratsstudien/PhD, Universitätslehrgänge) und die Lehrorganisation.

Der 6. Abschnitt „Organisationseinheiten zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsleitung (Infrastruktur und Services)“ wird wie folgt geändert:

10. § 14. Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) An der Medizinischen Universität Wien bestehen folgende Stabstellen:

1. Interne Revision
2. Evaluation und Qualitätsmanagement
3. Gender Mainstreaming und Diversity
4. Controlling

Der 8. Abschnitt „In-Kraft-Treten“ wird wie folgt geändert:

11. § 17. lautet wie folgt:

§ 17. (1) Die Änderungen des Organisationsplans, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen und treten mit Ausnahme der Änderungen von § 7 und § 12 mit 1. Februar 2016 in Kraft.

(2) Die Änderungen von § 7 und § 12 des Organisationsplans, Mitteilungsblatt Studienjahr 2012/2013, 33. Stück, Nr. 50, treten mit 1. April 2016 in Kraft.

(3) Die Änderung des Organisationsplans Mitteilungsblatt, Studienjahr 2015/2016, 29. Stück, Nr. 35 tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

(4) Die Änderungen des Organisationsplans Mitteilungsblatt, Studienjahr 2016/2017, 12. Stück, Nr. 14 treten mit Ausnahme von Abs. 5 und 6 mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(5) Die Änderungen von § 7 Abs. 2 Z 11 bis Z 29 und § 7 Abs. 3 Z 13 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Organisationsplans Mitteilungsblatt, Studienjahr 2016/2017, 12. Stück, Nr. 14 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

³ Dem Teaching Center sind als Subeinheiten eine Research Unit für Curriculumentwicklung und eine Unit für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung zugeordnet.

(6) Die Änderungen von § 7 Abs. 3 Z 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 und 4 des Organisationsplans Mitteilungsblatt, Studienjahr 2016/2017, 12. Stück, Nr. 14 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats

Michael Grant